

gen, Geburten und Sterbefälle werden durch Eintragung in solche Register (Civilstands-Register) beglaubigt.

Den Justizämtern allein steht die Ausstellung von Zeugnissen mit öffentlichem Glauben über die Civilstandsverhältnisse der kirchlichen Dissidenten zu.

### §. 3.

Die Zuständigkeit des Justizamts zur Eintragung in die Civilstands-Register wird durch den Ort, wo der Geburts- oder Sterbefall erfolgt ist, oder wo die Brautleute wohnen, bestimmt.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Justizamtsbezirken, so kann die Eintragung bei dem einen oder dem anderen der beiden Justizämter nachgesucht werden; das darum angegangene Amt hat dann dem anderen Mittheilung zu machen und letzteres die Eintragung auch in das von ihm geführte Register vorzunehmen.

### §. 4.

Die Anzeige einer in das Civilstandsregister einzutragenden Geburt ist zunächst von dem ehelichen Vater des Kindes, wenn derselbe aber abwesend, oder nicht mehr am Leben, oder sonst dazu außer Stande, oder das Kind ein außereheliches ist, von der Hebamme, wenn jedoch eine solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig war, von den sonst dabei zugezogenen gewissen erwachsenen Personen, und wenn die Geburt ohne Weisheit Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, in Ermangelung aller solcher Personen von der Mutter zu erstatten.

Diese Anzeige muß innerhalb der zunächst folgenden drei Tage, wenn sie aber von der Mutter zu bewirken ist, innerhalb drei Wochen nach der Geburt gemacht werden.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern, resp. der Mutter enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigesetzt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, spätestens sechs Wochen nach der Geburt von dem zur Anzeige Verpflichteten (Art. 1) nachträglich Anzeige zu machen.

### §. 5.

Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden, oder hierzu nicht im Stande ist, von der Leichenfrau oder von demjenigen, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet und zwar in jedem Falle spätestens an dem nächstfolgenden Tage gemacht werden.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe der verstorbenen Person enthalten und der Anzeige ein Zeugniß eines verpflichteten Arztes oder der Leichenfrau über den erfolgten Todesfall beigelegt werden.